

Gebührenordnung der Stiftung ASCA

Die vorliegende Gebührenordnung (GO) ist ein integrierter Bestandteil des Allgemeinen Anerkennungsreglementes der Stiftung ASCA.

- 1. Der/die Therapeut/in verpflichtet sich die anfallenden Gebühren gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entrichten, bevor der definitive ASCA-Anerkennungsausweis zugestellt wird.
- **2.** Die Dossiergebühren werden einmalig vor der Prüfung des Dossiers erhoben. Dieser Betrag wird bei einer Nichtanerkennung nicht rückerstattet.
- **3.** Bei Rücktritt auf Wunsch des/der Therapeut/in werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet. Sie bleiben bei der Stiftung ASCA.

Gebühren:

Dossiergebühren (1. Anerkennung)	CHF	250	einmalig
Jahresgebühren (gemäss der praktizierenden Methoden)	CHF	320	01.01. bis 31.12. CHF 320 01.07. bis 31.12. CHF 160
Zusatzgebühren (Registrierung neuer Methoden während des Jahres)	CHF	55	Pro Methode
			Sofern der Nachweis innerhalb der
Gebühren für die Weiterbildungskontrolle	kostenlos		geforderten Frist vorliegt
	CHF	30	Mahnung
Mahngebühren (alle Mahnungen)	kostenlos		1. Mahnung
	CHF	30	2. Mahnung
	CHF	50	3. Mahnung

Die Mitglieder der Berufsverbände die mit der Stiftung ASCA eine Vereinbarung unterschrieben haben, profitieren von vorteilhaften Konditionen. Informieren Sie sich unter 026 351 10 10.

Freiburg, im Oktober 2015